

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

4.

6.) A d v e r t i s s e m e n t ,

die, auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Majestät zu Sachsen, zur Aufmunterung des Nahrungstandes auf die sechs Jahre 1820. 1821. 1822. 1823. 1824. und 1825. ausgesetzten Preisaufgaben betreffend.

Auf Sr. Königl. Majestät zu Sachsen allergnädigsten Befehl werden, zur Ermunterung des Nahrungstandes, abermals nachfolgende Preisaufgaben hiermit ausgesetzt, unter der Bemerkung:

1.) daß diese Prämien vom Jahre 1820. an bis mit Schluß des Jahres 1825. gültig seyn sollen. Es werden aber diejenigen Preise, welche, nach Inhalt der Aufgaben, nicht sofort bei dem Anfange des Unternehmens, sondern erst bei dessen gutem Fortgange, nach einigen bestimmten Jahren, zahlbar sind, auch nach Ablauf obiger sechs Jahre gereicht werden, wenn nur das, zu Erlangung solcher Preise erforderliche Unternehmen, innerhalb der obgedachten Jahre vollführt werden ist.

Es wird jedoch

2.) in Hinsicht der gegenwärtig kundgemachten Preisaufgaben eine Verjährungsfrist von Drei Jahren festgesetzt, binnen welcher von der Zeit an, da die Prämien als verdient zu achten, bei deren Verlust, um selbige gehörigen Orts (§. 4.) angesucht werden muß. Für verdient mag aber eine Prämie dann geachtet werden, wenn das ihrenthalber angefangene Unternehmen wirklich vollbracht, die Bedingung, unter der sie ausgesetzt worden, vollständig erfüllt, und die vorgeschriebene Zeit des abzuwartenden guten Erfolgs abgelaufen ist.

3.) Alle Königl. Sächs. Unterthanen, auch Ausländer, welche sich in hiesigen Landen niederlassen, können diese Preise erhalten.